

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen

[urn:nbn:de:bsz:31-9461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9461)

eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810 Regierungsblatt Nr. XVIII. S. 117. S. 8).

Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarfes der Ermächtigung der Kreisregierung (Organisationsedict von 1809 Beilage D. S. 12 Lit. h).

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 7.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

- a) Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (L.R.G. 450. 1596);
- b) ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen (L.R.G. 450);
- c) sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (L.R.G. 450). Auch soll der Vormund
- d) überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. (Zweites Einföhrungsedict S. 17).

§. 8.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Ver-

mögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L.R.G. 2121. 2136. 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. (L.R.G. 472. 2045. Zweites Einführungsedict §. 21).

Carlsruhe, den 16. März 1838.

Justiz=Ministerium.

Solly.

Vdt. S. Lamey.